SATZUNG des Vereins "Freundeskreis Mendener Labyrinth"

§ 1

Name, Sitz

- 1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen "Freundeskreis Mendener Labyrinth", nach Eintragung mit dem Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Menden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Lebens an der Kirche Maria Frieden und dem dazugehörigen Gelände mit dem Mendener Labyrinth.
 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- 2.1. die Förderung religiöser Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Kirche, am Labyrinth oder auf dem Kirchengelände. Die Angebote orientieren sich am christlichen Glauben.
- 2.2. die Förderung von Planung, und Durchführung von Führungen, Workshops und Seminaren zu Themen des christlichen Lebens und die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. die Unterstützung bei der Anschaffung von geeigneten Kursmaterialien
- 2.4. die Förderung von Angeboten zur Weiterbildung von Ehrenamtlichen
- 2.5. die Förderung der Instandhaltung und Gestaltung des Geländes, sofern es dem Satzungszweck dienlich ist. 2012/13 wurde dort das Labyrinth aus Kalksteinen erstellt.
- 2.6. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins "Freundeskreis Mendener Labyrinth" an die Kirchengemeinde St. Josef in Lendringsen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Nutzung und Erhaltung der Kirche Maria Frieden Oberrödinghausen und des Projektes" Freundeskreis Mendener Labyrinth" zu verwenden hat.

§ 3

Beiträge

Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.
- d) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- e) Die Zugehörigkeit zur Pfarrvikarie Maria Frieden oder der katholischen Kirche ist nicht Bedingung.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er muss bei Ablehnung dem Antragsteller dies glaubhaft begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des

Vereins an. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, welcher einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- e) bei Streichung der Mitgliedschaft.
- 2. Bei Ausschluss aus dem Verein ist dem/der Auszuschließende/n Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
- 3. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragspflicht oder anderen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Rückstand ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu erfolgen; die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus den Mitgliedschaftsrechten erwachsenden Ansprüche.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und der Beirat.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- 3. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Stimmrecht, Beschlussfassung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ab eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- 2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Wahl und die Abrufung der Mitglieder des Beirats.

§ 11

Leitung der Versammlung, Beschlussfähigkeit

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in geleitet.
- 2. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Abstimmung, Protokoll

- 1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem
- 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an: die/der 1.Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, der/ die Kassier/in und der/ die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/in.
- 4. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Vereinsmitglieder in den Beirat wählen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 5. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließ, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch

die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Registergerichts bestimmt ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Von sämtlichen Gründungsmitgliedern unterzeichnet: Menden, den